

RS OGH 1995/2/27 1Ob579/94, 1Ob122/99v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

Norm

ABGB §1090 Iif

Rechtssatz

Die Wandlung des Kaufvertrags zwischen Lieferanten und Leasinggeber, beendet auch den Leasingvertrag, weil damit dessen Geschäftsgrundlage weggefallen ist. Wenn der Leasingnehmer in Wahrnehmung des ihm vom Leasinggeber abgetretenen Gestaltungsrechts auf Wandlung mit dem Lieferanten die Wandlungsvereinbarung trifft, gebietet es die erforderliche Interessenabwägung, daß dem Leasingvertrag erst dann die Geschäftsgrundlage entzogen wird, wenn entweder der Leasinggeber (und Käufer der geleasteten Sache) der außergerichtlichen Wandlungsvereinbarung des Leasingnehmers (als Zessionar) zustimmt - und nicht schon wenn er davon Kenntnis erhält - oder, mangels einer solchen Zustimmung die außergerichtliche Wandlungsvereinbarung der materiellen Rechtslage entspricht, somit die Wandlung auch durch ein Gerichtsurteil hätte erwirkt werden können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 579/94

Entscheidungstext OGH 27.02.1995 1 Ob 579/94

Veröff: SZ 68/42

- 1 Ob 122/99v

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 122/99v

Vgl; nur: Die Wandlung des Kaufvertrags zwischen Lieferanten und Leasinggeber, beendet auch den Leasingvertrag, weil damit dessen Geschäftsgrundlage weggefallen ist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0041460

Dokumentnummer

JJR_19950227_OGH0002_0010OB00579_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at